SATZUNG

DES

LEINEVERBANDES



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Unternehmen, Plan	4
§ 5	Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen	4
§ 6	Verbandsschau	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 10	Beschlussfassung der Verbandsversammlung	5
§ 11	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	6
§ 12	Amtszeit des Vorstandes	7
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 15	Beschlussfassung im Vorstand	8
§ 16	Geschäfte des Vorstandes	8
§ 17	Geschäftsführung	9
§ 18	Dienstkräfte	9
§ 19	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	9
§ 20	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 21	Haushaltsführung	10
§ 22	Haushaltsplan	10
§ 23	Nichtplanmäßige Ausgaben	10
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung	10
§ 25	Entlastung des Vorstandes	10
§ 26	Beiträge	11
§ 27	Beitragsverhältnis	11
§ 28	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	11
§ 29	Hebung der Verbandsbeiträge	11
§ 30	Rechtsbehelfe	12
§ 31	Zwangsvollstreckung	12
§ 32	Bekanntmachungen	12
§ 33	Aufsicht	12
§ 34	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	
§ 35	Verschwiegenheitspflicht	
§ 36	Satzungsänderung	
§ 37	Inkrafttreten	

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Leineverband. Er hat seinen Sitz in Northeim.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBI I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. I Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Einzugsgebiet der Gewässer, für die der Leineverband zuständig ist. Eine Übersichtskarte für das Verbandsgebiet ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt im kreisrunden Rahmen das Signet des Leineverbandes und in der oberen Hälfte die Umschrift "Leineverband". Das Signet besteht aus einem stillisierten Laubbaum, dessen Stamm von einem waagerechten Wellenband durchschnitten wird.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
- 2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern.
- 3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser und Starkregen, insbesondere durch Dämme, Hochwasserrückhaltebecken, Anpflanzungen und sonstige abflussregelnde Maßnahmen in den natürlichen Überschwemmungsgebieten,
- 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben und
- 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung des Gewässer-, Boden- und Naturschutzes.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - 2. Gebietskörperschaften, die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet oder gar nicht im Verbandsgebiet liegen,
 - 3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die ihm gemäß dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung zugewiesenen Gewässer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterhalten.
- (2) Sofern innerhalb des Verbandsgebietes weitere Gewässer unterhalten oder Anlagen errichtet oder unterhalten werden sollen, bedarf es hierfür eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Organs.
- (3) Die Gewässer und Anlagen sind in Karten mit geeignetem Maßstab darzustellen. Für die Unternehmen nach Absatz 2 sind ergänzende Beschreibungen erforderlich. Diese Karten und Pläne sind beim Leineverband aufzubewahren. Eine Liste der Verbandsanlagen ist in einer Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie ist fortlaufend zu aktualisieren.
- (4) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattung durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen des Hochwasserschutzes, bei Starkregen, bei Dürre und der Landschaftspflege.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen, etc., sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.
- (6) Der Verband ist auch berechtigt, außerhalb seines Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände oder Kommunen wahrzunehmen, sofern dafür ein Beschluss des zuständigen Organs gefasst wurde.

§ 5 Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen

Für die Benutzung der Grundstücke für Unternehmen des Verbandes gelten § 33 Wasserverbandsgesetz, § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie, jeweils für deren Gebiet, die Gewässerunterhaltungsverordnungen, so sie erlassen worden sind, der Städte Göttingen und Hildesheim, der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden und Northeim sowie der Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verbandsschau

Der Verband führt keine Verbandsschau durch. Die Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Gewässer und Anlagen erfolgt unmittelbar durch den Verband.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der sie stellvertretenden Personen,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
- 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7. Entlastung des Vorstandes,
- 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder des Vorstandes,
- 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband und
- 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann eine andere Regelung beschließen.
- (2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher l\u00e4dt die Verbandsmitglieder schriftlich oder durch einfache E-Mail mit mindestens zweiw\u00f6chiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden F\u00e4llen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbeh\u00f6rde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbeh\u00f6rden und Institutionen k\u00f6nnen zur Sitzung der Verbandsversammlung eingeladen werden.
- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er hat Stimmrecht, wenn sie oder er selbst Verbandsmitglied ist.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, deren Beiträge der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet dienen. Jedes dieser Verbandsmitglieder hat eine Stimme. Stimmenvertretung durch Bevollmächtigung ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und die nach § 48 Abs. 2, 2. Halbsatz, des Wasserverbandsgesetzes erforderliche Anzahl der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
 - 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge und
 - 4. das Ergebnis von Abstimmungen.

Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden. Diese auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren (Umlaufverfahren) widerspricht. Die Frist zum Widerspruch gegen das Umlaufverfahren beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage.

Zudem können Beschlüsse auch digital, beispielsweise mittels eines Online-Meetings, gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Frist zum Widerspruch gegen dieses Verfahren beträgt 7 Tage. Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Vorsteherin oder der Vorsteher; der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. 4 Vertreter der Landkreise und der Region Hannover,
 - 2. 8 Vertreter der Städte und Gemeinden,
 - 3. 1 Vertreter der gewerblichen Mitglieder und
 - 4. 2 Vertreter der Landwirtschaft.

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer

- die Arbeitsgemeinschaft der Landkreise im ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig und die Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz Hannover für jeweils 2 Mitglieder,
- der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund für jeweils 4 Mitglieder,
- 3. die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim und
- 4. der Bezirksstellenbeirat der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie zwei sie stellvertretende Personen.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung der ältesten dazu bereiten Vertreterin eines Mitglieds oder des ältesten dazu bereiten Vertreters eines Mitglieds oder einer aus der Mitte der Anwesenden zu wählenden Wahlleiterin oder eines Wahlleiters.
- (7) Abgestimmt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitglieds ist geheim zu wählen.
- (8a) Vorstand

Sofern die Anzahl der vorgeschlagenen Personen der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht oder geringer ist, kann im Block gewählt werden. Ansonsten erfolgt eine Personenwahl.

- (8b) Vorsteherin oder Vorsteher Es findet eine Personenwahl statt.
- (9) Sofern im Block gewählt wird, sind die vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, wenn auf diesen Vorschlag die relative Mehrheit der Stimmen entfällt.

Bei der Personenwahl ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht niemand die erforderliche Stimmenzahl, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Oktober, zum ersten Mal im Jahre 2001.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 ihre oder seine Stelle durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- 3. Rechtsbehelfe,
- 4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
- 5. die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich oder durch einfache E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich der sie oder ihn vertretenden Person mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zu den Sitzungen geladen werden.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 15 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachträglich seine Beschlussfähigkeit schriftlich anerkennen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder digital gefasst werden. Die Regelungen in § 10 Abs. 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

§ 17 Geschäftsführung

Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 18 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Beamtinnen oder Beamte sowie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Leineverbandes. Sie oder er ist auch für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten zuständig.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Leineverbandes.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften Vollmacht erteilt, so bedarf diese der gleichen Form. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie der Vorsteherin oder dem Vorsteher oder aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekostenersatz.

(3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher und die sie oder ihn vertretenden Personen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 21 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme der §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, letzter Halbsatz, die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.
- (2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 24 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31.3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.
- (2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den

Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (Siehe Anlage 1). Von Mitgliedern, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen und für die der Leineverband vertraglich vereinbarte Aufgaben übernimmt, werden keine gesonderten Beiträge erhoben (Siehe Anlage 2).
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und/oder in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke.
- (2) Für alle anderen Aufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.
- (3) Für die Erschwerung der Unterhaltung erhebt der Verband Erschwernisbeiträge. Der Maßstab dafür ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und ihm bei örtlich notwendigen Feststellungen behilflich zu sein.
- (2) Unbeschadet etwaiger sonstiger Folgen wird der Beitrag der Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

- (2) Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlagen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den landesrechtlichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren sowie auf der Internetseite des Verbands.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

§ 34 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.000.000 € hinausgehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und

- 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 36 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 8 Nummer 2 in Verbindung mit § 10, Abs. 1, 2 und 3.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26. September 2016 außer Kraft.

Northeim, den 09.12.2022

Anoheas triedios

(Andreas Friedrichs) Verbandsvorsteher